

Garantiebedingungen

I. Garantieleistung

1. Autohaus Tobaben GmbH & Co. KG leistet als Garantiegeber dem Garantiennehmer eine Garantie auf Ersatz der Kosten in nachstehendem Umfang, falls eines der nachfolgend bezeichneten Teile der genannten Baugruppe des Personenkraftwagens (keine LKW) aufgrund eines innerhalb der Garantiezeit entstehenden Schadens während der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.

Bezeichnung der Baugruppen und Teile:

Motor

Teile: Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Zahnriemen mit Spannrolle; Riemenscheibe in Verbindung mit elektrischer Zündanlage, mechanische Kettenspanner, Ventilschaftabdichtungen; Ölabschirmkappen, Wellendichtringe/Simmerringe, Ölkühler; Ölwanne; Öldruckschalter; Ölfiltergehäuse, Schwungscheibe und Antriebsscheibe mit Zahnkranz.

Schalt- und Automatikgetriebe

Teile: Getriebegehäuse und alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler, Kupplungsglocke, Nehmer- und Geberzylinder, Zwischengetriebe, Steuergerät des Automatikgetriebes, Aufnahmeplatte für Wandler mit Zahnkranz und Wellendichtringe/Simmerringe, Führungs-/Nadellager, sofern bei einer Getriebereparatur erforderlich.

Achs- und Verteilergetriebe

Teile: Gehäuse (Front-, Heck- und Allradantriebe) einschließlich aller Innenteile und Wellendichtringe/Simmerringe.

Kraftübertragungswellen

Teile: Visco-/Haldex-Kupplung, Kardanwellen, Achsantiebswellen, Antriebsgelenke, Radlager, Radnaben, Achswellenstümpfe, Befestigungsteile der Antriebswellen, Dichtungsmanschetten und von der Antriebsschlupfregelung (DSTC/DAS, ASR, ASC, EDS, 4Matic): Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Schalter Hydraulikeinheit, Druckspeicher sowie Ladepumpe.

Lenkung

Teile: Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, elektronischer und/oder elektrischer Lenkhilfemotor, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, Lenkspindel, Lenkzwischenwelle, Dichtungsmanschetten und von den elektronischen Bauteilen Grundmodul und Steuergerät.

Bremsen

Teile: Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik (Druckspeicher und Druckregler), Vakuumpumpe, Radbremszylinder, Bremssattel, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und vom ABS: elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit sowie Drehzahlfühler.

Kraftstoffanlage

Teile: Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Steuergerät, elektronische Bauteile der Einspritzanlage (mit Düsen/Ventilen), Vergaser und Turbolader; Zusatzluft- und Zündsystem bei Nachrüstung; auch Innen- und Einzelteile.

Elektrische Anlage

Teile: Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, elektronische Bauteile der Zündanlage mit Zündkabel als Bestandteil derselben, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, mechanische Verteiler, elektronische Motorsteuerung, Zündspule, Vorglührelais, Kondensator, Rotor und von der Bordelektrik: Zentralelektrikbox; Bordcomputer, Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungs-/und Zusatzlüftermotor sowie Hupe.

Komfortelektrik

Teile: Vom elektrischen Fensterheber: Schalter (ausgenommen Bruchschäden), elektrische Motoren, Steuergeräte (ausgenommen Kabelbäume und Leitungen); Front- und Heck Scheibenheizungselemente (ausgenommen Bruchschäden); vom elektrischen Schiebedach: Schalter (ausgenommen Bruchschäden), elektrische Motoren, Steuergeräte (ausgenommen Kabelbäume und Leitungen); von der Zentralverriegelung: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte (ausgenommen Kabelbäume und Leitungen), Magnetspulen und Türschlösser.

Kühlsystem

Teile: Wasserkühler des Motors, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco- und Thermolüfter, Lüfterkupplung, Thermoschalter, Temperaturfühler und Zuheizung.

Abgasanlage

Teile: Lambda-Sonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Einsatz der Lambda-Sonde.

Sicherheitssysteme

Teile: Kontrollsystem von Airbag und Gutstraßer.

Klimaanlage

Teile: Kompressor, Verdampfer und Kondensator mit Lüfter.

Mobilitätskostenhilfe

Sollte ein garantispflichtiger Schaden weiter als 150 Kilometer vom Zulassungsort entfernt eintreten, werden Kosten für Telefon, Übernachtung, Abschleppdienst, Bahnfahrt und Mietwagen in tatsächlicher Höhe bis zu 50,- € pro Tag im Inland und Ausland, höchstens für drei Tage, ersetzt.

2. Unter die Garantie fallen auch Dichtungen, Schläuche und Rohrleitungen, soweit ihr Einsatz im Fall eines garantispflichtigen Schadens an einem der unter Ziffer 1 genannten Teile technisch erforderlich ist.

Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten sowie für die Reinigung zu bearbeitender Teile werden nur dann ersetzt, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden stehen.

II. Ausschluss der Garantie

1. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Verschleißteile wie Zündkerzen, -stecker, Glühkerzen, Bremsbeläge, -scheiben und Kupplung sowie auf Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel sowie auf Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind.

2. Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkenden Ursachen für Schäden:

- a)** durch Unfall, d.h. eine unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b)** durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendungen, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub, Unterschlagung und Tierschäden, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand und Explosion;
- c)** durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- d)** für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z.B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z.B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt.

3. Keine Garantie besteht für Schäden:

- a)** die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- b)** die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
- c)** die durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmangel oder Überhitzung entstehen;
- d)** die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z. B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- e)** durch den Einsatz einer erkennbaren reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- f)** an Fahrzeugen, die der Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet;

- g)** die durch Nichtbeachtung der Herstellerhinweise in der Betriebsanleitung des Fahrzeugs entstanden sind. Im Besonderen, wenn die Wartungsinterwalle nicht eingehalten wurden.
- h)** soweit diese auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung des Garantienehmers beruhen.

4. Des Weiteren sind von der Garantieleistung Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden, die über den Garantieumfang hinaus gehen, ausgeschlossen

5. Die Garantie begründet nicht die Ansprüche auf Rücktritt vom Kaufvertrag, Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadenersatz statt der Leistung aus dem Kaufvertrag.

III. Geltungsdauer

1. Die Garantie gilt für 12 Monate je nach Kaufvertragsvereinbarung ohne Kilometerbegrenzung. Sie setzt mit dem Tag der Auslieferung des Gebrauchtwagens an den Käufer bzw. Leasingnehmer ein.

2. Wird das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts), so wird dadurch die Laufzeit der Garantie nicht berührt.

3. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 6 Monate nach Schadeneintritt, spätestens 6 Monate nach Ablauf der Garantiezeit.

4. Die Garantie erlischt beim Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer.

IV. Geltungsbereich

Die Garantie gilt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

V. Pflichten des Garantienehmers

1. Pflichten vor dem Schadenfall

Der Garantiennehmer hat

- a)** die an seinem Fahrzeug vom Hersteller vorgeschriebenen bzw. die vom Garantiegeber empfohlenen Wartungs- oder Pflegearbeiten im Autohaus Tobaben GmbH & Co. KG oder bei einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchzuführen und sich darüber eine Bestätigung (im Wartungsheft des Fahrzeuges) ausstellen zu lassen. Die entsprechenden Wartungsrechnungen sind auf Verlangen vorzulegen.
- b)** am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen, einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzuzeigen.

2. Pflichten nach dem Schadenfall

Der Garantiennehmer hat

- a) nach Feststellung eines Schadens diesen unter Vorlage dieses Fairness-Paketes für Gebrauchtwagen unverzüglich seinem ausliefernden Verkäufer zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen.
- b) bei Reparaturen, die im Rahmen einer Geschäfts- oder Urlaubsreise ist der Reparaturumfang vorab immer telefonisch dem ausliefernden Nach erfolgter Abstimmung mit dem Autohaus Tobaben GmbH & Co. KG ist in einem solchen Fall die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum dem Autohaus Tobaben GmbH & Co. KG mit der schriftlichen Freigabe der Reparatur einzureichen.
- c) dem Verkäufer jederzeit die Untersuchung der beschädigten Teile zu gestatten und auf Verlangen für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- d) den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Autohaus Tobaben GmbH & Co. KG zu befolgen.

3. Folgen einer Pflichtverletzung

Wird eine der in Ziffer V geregelten Pflichten verletzt, ist der Garantiegeber von der Entschädigungspflicht befreit.

VI. Garantieumfang

1. Der Garantieanspruch umfasst die Beseitigung von Schäden an den unter Abschnitt I genannten Teilen. Dabei werden die Reparaturen durch Ersatz oder Instandsetzung der Teile durchgeführt. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten. Ersetzte Teile werden Eigentum des Autohaus Tobaben GmbH & Co. KG.

2. Dem Käufer/Garantiennehmer werden garantiebedingte Lohnkosten nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers voll erstattet. Garantiebedingte Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers, ausgehend von der Betriebsleistung des beschädigten Bauteils bei Schadeneintritt, wie folgt bezahlt;

bis	50.000 km	100 %
bis	60.000 km	90 %
bis	70.000 km	80 %
bis	80.000 km	70 %
bis	90.000 km	60 %
bis	100.000 km	50 %
über	100.000 km	40 %

3. Der kostenmäßige Umfang des Garantieanspruchs pro Schadenfall

a) wird beschränkt durch den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts. Durch diese Garantie werden Ansprüche aus der gesetzlichen Sachmängelhaftung nicht eingeschränkt.

b) beträgt für Fahrzeuge mit einer Leistung von über 147 KW (200PS) grundsätzlich maximal 1.250,- € je Schadenfall.

VII Datenschutzklausel

Der Garantiegeber ist berechtigt, die allgemeinen und persönlichen Vertragsdaten an die ggf. mit der Abwicklung beauftragte Agentur weiterzugeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Garantieangelegenheiten dient.

Stand März 2008